

Pet 3-16-11-8216-045549

26605 Aurich

Finanzierung der gesetzlichen
Rentenversicherung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird insbesondere die Finanzierung so genannter versicherungsfremder Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung kritisiert.

Den gesetzlichen Rentenversicherungskassen sei seit 1957 Kapital in Höhe von über 524 Mrd. Euro für allgemeine Staatsverpflichtungen entnommen worden. Diese müssten entsprechend zurückerstattet werden. Die gesetzliche Rentenversicherung solle als autonomes Selbstverwaltungsorgan der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Grundgesetz verankert werden, um weitere Eingriffe zu unterbinden. Hierzu müsse eine gesetzliche Festlegung der von den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringenden Rentenleistungen erfolgen und eine ordnungsgemäße Buchführung stattfinden, durch die jede Einnahme und Ausgabe nach Zweck und Umfang nachgewiesen werden kann.

Ferner solle die Bezuschussung der Riester-Rentenverträge durch Steuermittel beendet werden und diese Mittel in die gesetzliche Rentenversicherung einfließen. Die Anzahl der Sterbefälle übersteige die Anzahl der Geburten, so dass sich der angebliche Rentnerberg bereits abbaue.

Das Anliegen wurde neben dem Petenten von drei Bürgerinnen und Bürgern, die das Anliegen unterstützen, unterschrieben.

noch Pet 3-16-11-8216-045549

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung des Anliegens des Petenten lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie folgt zusammenfassen:

Der Begriff der versicherungsfremden Leistungen hat sich in der sozialpolitischen Diskussion überholt. Es wird heute vielmehr zwischen beitragsgedeckten und nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung unterschieden.

Grundlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein auf Leistung und Gegenleistung beruhender versicherungsmathematischer Risikoausgleich, der nach dem Solidarprinzip durch einen sozialen Ausgleich aufgrund sozialpolitischer Erwägungen ergänzt wird. Der Leistungskatalog beinhaltet daher sowohl beitragsgedeckte als auch nicht beitragsgedeckte Leistungen. Der Umfang der nicht beitragsgedeckten Leistungen ist immer auch Ergebnis eines politischen Werturteils darüber, wie umfangreich das Ziel des sozialen Ausgleichs definiert wird. Die Bewilligung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt ausschließlich auf einer gesetzlichen Grundlage.

Die Argumentation, der gesetzlichen Rentenversicherung seien Beträge für fremde Zwecke entnommen worden, übersieht, dass die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Umlageverfahren erfolgt. Das bedeutet, dass die Ausgaben eines Jahres grundsätzlich aus den Einnahmen des gleichen Jahres bestritten werden, insbesondere aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie aus den Zuschüssen des Bundes. Es ist nicht zu bestreiten, dass der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit in erheblichem Umfang gesamtgesellschaftliche Aufgaben zugewiesen worden sind. Der Umfang der nicht beitragsgedeckten Leistungen ist aber in den letzten 25 Jahren zurückgegangen und wird in der Zukunft noch weiter zurückgehen.

Sozialpolitisch gewünschte Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wie zum Beispiel die stärkere Berücksichtigung der Kindererziehung oder die Überleitung

noch Pet 3-16-11-8216-045549

der Zusatz- und Sonderversorgung aus der DDR werden durch Beitragsleistungen und Erstattungen des Bundes beziehungsweise der Länder aus Steuern finanziert. Hinzu kommen weitere steuerfinanzierte Zuwendungen des Bundes, deren Anteil rund 25 v. H. der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt. Insoweit tragen alle Steuerzahler, zu denen auch Beamte und nicht versicherte Selbständige zählen, die nicht beitragsgedeckten Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich mit.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist das Problem der sachgerechten Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen durch bereits in der Vergangenheit in Kraft getretene entsprechende gesetzliche Regelungen zufriedenstellend gelöst worden.

Soweit der Petent die Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer fordert, ist festzustellen, dass dies bereits der Fall ist. Aus Art. 87 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 29 ff. des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergibt sich, dass die Rentenversicherungsträger bundes- bzw. landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit sozialer Selbstverwaltung sind. Soziale Selbstverwaltung bedeutet, dass den Sozialversicherten die Regelung von Angelegenheiten, die sie am sachkundigsten selbst beurteilen können, eigenverantwortlich überlassen ist. Im Wesentlichen ist zwar gesetzlich zu regeln, ob und in welchem Umfang Leistungen aus der Rentenversicherung zu erbringen sind. Die Entscheidungen darüber, wie die gesetzlichen Regelungen umzusetzen sind, erfolgen jedoch durch die Betroffenen selbst. Die Selbstverwaltung bietet den Verantwortlichen in der Verwaltung die auch Möglichkeit, Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen. Dies war zum Beispiel gerade bei der durch den Petenten kritisierten Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen durch Bundesmittel der Fall.

Die Haushaltsführung obliegt ebenfalls den Organen der Selbstverwaltung. Die Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung erforderlich sind, werden

noch Pet 3-16-11-8216-045549

durch die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane festgestellt. Die Versicherungsträger schließen für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab und stellen auf der Grundlage der Rechnungslegung eine Jahresrechnung auf. Insoweit findet die vom Petenten geforderte ordnungsgemäße Buchführung statt.

Die vom Petenten kritisierte steuergeförderte zusätzliche Alterssicherung ist im Hinblick auf die anhaltend niedrige Geburtenrate und weiter wachsende Lebenserwartung eingeführt worden. Aufgrund dieser demographischen Entwicklung war es geboten, die Alterssicherung neben der gesetzlichen Rentenversicherung künftig auch verstärkt durch individuelle Vorsorge zu gewährleisten. Hierfür wurde eine staatliche Unterstützung in Form von Zulagen und Steuerermäßigungen geschaffen.

Entgegen der Ansicht des Petenten stellt die Gegenüberstellung der Anzahl der Geborenen zu den Gestorbenen kein geeignetes Maß dar, das Rückschlüsse auf die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner sowie auf die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zukunft erlaubt. Die Anzahl der älteren Menschen in Deutschland wird nicht nur von den Geburten und Sterbefällen beeinflusst. Zum einen blendet eine solche Sichtweise die jährlichen Wanderungssalden aus. Seit 1991 hat die Nettozuwanderung von mehr als 4 Mio. Personen den Gestorbenenüberhang mehr als kompensiert. Zum anderen führt die auch künftig weiter steigende Lebenserwartung dazu, dass die Sterbefälle später als in der Vergangenheit stattfinden werden. Aufgrund der Altersstruktur werden künftig immer mehr jetzt noch Erwerbstätige in diesen Altersbereich hineinwachsen.

Nach einer mittleren Variante der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes wird die Bevölkerung von rd. 82,2 Mio. Personen im Jahre 2007 auf rd. 74 Mio. Personen im Jahr 2050 zurückgehen. Dabei wird sich der Anteil der über 65-jährigen im Verhältnis zu den 20 bis 64-jährigen nahezu verdoppeln. Dieser Anstieg zeigt auf, vor welchen Herausforderungen die Alterssicherungssysteme in der Zukunft stehen werden.

noch Pet 3-16-11-8216-045549

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.